



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 26. März 2004</b>	<b>Nummer 6</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17.2.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salveytal“ .....	146
18.2.2004	Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle Belzig des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel sowie zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte im Land Brandenburg .....	146
5.3.2004	Sechste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung .....	147
16.3.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der BAföG-Zuständigkeitsverordnung .....	147

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Salveytal“**

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salveytal“ vom 18. August 2003 (GVBl. II S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Großvieheinheiten“ die Wörter „je Hektar“ eingefügt.
2. In Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Stammumfang“ durch das Wort „Stammdurchmesser“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle Belzig  
des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel  
sowie zur Änderung der Verordnung über die  
Errichtung von Zweigstellen und Abhaltung  
von Gerichtstagen der Amtsgerichte  
im Land Brandenburg**

Vom 18. Februar 2004

Auf Grund des § 3 des Brandenburgischen Kreisgerichtsbezirksgesetzes vom 8. Dezember 1992 (GVBl. I S. 486) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

Artikel 1

**Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle Belzig  
des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel**

§ 1

Die nach § 2 der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte im Land Brandenburg vom 3. November 1993 (GVBl. II S. 693), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2004 (GVBl. II S. 30), errichtete Zweigstelle Belzig des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel wird mit Ablauf des 30. April 2004 aufgelöst.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Errichtung  
von Zweigstellen und Abhaltung von Gerichtstagen  
der Amtsgerichte im Land Brandenburg**

Die Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte im Land Brandenburg vom 3. November 1993 (GVBl. II S. 693), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Januar 2004 (GVBl. II S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 2 und die Anlage 2 werden aufgehoben.

Artikel 3

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Potsdam, den 18. Februar 2004

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

## Sechste Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung

Vom 5. März 2004

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 I S. 62) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 1. August 2000 (GVBl. II S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2003 (GVBl. II S. 163), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die von der jährlichen Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ durch die Wörter „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden und vor ihrem Erwerb ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Abs. 12 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 1996“ durch die Angabe „11. Dezember 2002“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/05.

Potsdam, den 5. März 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## Dritte Verordnung zur Änderung der BAföG-Zuständigkeitsverordnung

Vom 16. März 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die BAföG-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Januar 1996 (GVBl. II S. 79), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die an der Europa-Universität „Viadrina“, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Lausitz und für die in Afrika und Ozeanien immatrikulierten Studierenden ist das Studentenwerk Frankfurt (Oder), für die an der Universität Potsdam, der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam Babelsberg, der Fachhochschule Brandenburg, der Technischen Fachhochschule Wildau, der Fachhochschule Potsdam, der am Theologi-

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

148

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 6 vom 26. März 2004

schen Seminar Elstal (Fachhochschule) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Deutschlands KdöR und an der Hochschule für digitale Medienproduktion (THE GERMAN FILM SCHOOL) in Elstal immatrikulierten Studierenden das Studentenwerk Potsdam örtlich zuständiges Amt für Ausbildungsförderung.“

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für eine im Land Brandenburg gelegene Hochschule das zuständige Amt für Ausbildungsförderung nach § 1 nicht bestimmt, werden die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung von dem örtlich nächstgelegenen Studentenwerk nach § 1 Abs. 1 wahrgenommen.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Potsdam, den 16. März 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

In Vertretung  
Jörg Schönbohm

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0